KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Auslastung des kostenfreien Ferienhorts

und

ANTWORT

der Landesregierung

 Wie viele Plätze standen im kostenfreien Ferienhort in den letztjährigen Sommer- und diesjährigen Winterferien jeweils zur Verfügung?
Wie viele davon wurden tatsächlich von den Eltern nachgefragt und genutzt (bitte seit Einführung des kostenfreien Ferienhortes 2022 nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Nach § 1 Absatz 1 der Hortschulferienverordnung (HortSchulFeVO M-V) vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 366) wird der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien auf der Grundlage einer Glaubhaftmachung der Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung ermittelt. Die Zurverfügungstellung von Plätzen erfolgt mithin bedarfsgerecht.

Die Spitzabrechnungen der Landkreise und kreisfreien Städte liegen noch nicht vollständig vor. Hintergrund ist die Regelung in § 26a Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426) geändert worden ist, wonach die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 30. April eines jeweiligen Jahres die auf das Vorjahr bezogenen Abschlagszahlungen abrechnen.

Plausibilisierte Zahlen zur tatsächlichen Inanspruchnahme liegen mithin ebenfalls noch nicht vollständig vor.

2. Sind spezielle regionale Spezifika hinsichtlich der Auslastung des kostenfreien Ferienhortes auffällig? Wenn ja, welche?

Da noch nicht alle Landkreise und kreisfreien Städte die Abrechnung vorgenommen haben, ist eine Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich.

3. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund des Verhältnisses von Kapazität und Nachfrage beziehungsweise Auslastung des kostenfreien Ferienhortes Veränderungen? Wenn ja, welche genau?

Die Hortschulferienverordnung sieht in § 5 eine Evaluierung des Verfahrens zur Ermittlung der Kosten bis zum Ende des Jahres 2023 vor. Die Evaluierung findet derzeit statt. Nach Abschluss der Evaluierung wird der Änderungsbedarf Bestandteil des Entwurfes für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes sein. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Anzuhörenden im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf der Änderung der Hortschulferienverordnung.